

Vom Katalog zur Generalklausel hin zur speziellen gesetzlichen Regelung: Japanische Irrtumsregelungen

*Sandra Hotz **

- I. Irrtumskatalog nach *Kyû-minpô*
- II. Generalklausel nach Art. 95 *Minpô*
- III. Generalklausel und Rezeption deutscher Irrtumstheorien
- IV. Ausserhalb der Generalklausel : neue Irrtumslehren
- V. Spezielle gesetzliche Regelungen zum Verbraucherschutz im Vertrag
- VI. Im Rechtsvergleich zum deutschen und schweizerischen Recht

I. IRRTUMSKATALOG NACH *KYÛ-MINPÔ*

Für das japanische Justizministerium entwarf der französische Rechtsgelehrte *Boissonade* 1890 das *Kyû-minpô* (sog. altes Zivilgesetz)¹, das weitgehend auf dem französischen Code Civil von 1804 beruhte.² Obschon es wegen des anschließenden Kodifikationsstreits nie in Kraft getreten ist,³ beginnen alle wichtigen Darstellungen des japanischen Irrtumsrechts mit den Regelungen des *Kyû-minpô*.⁴ Unter dem Titel „Vermögensrechte“ regelten drei Artikel den Irrtumskatalog:⁵

- Irrtum über den Vertragsinhalt, den Vertragsgrund und den Vertragsgegenstand (Art. 309 Abs. 1 *Kyû-minpô*)

* Der vorliegende Beitrag behandelt einen Teilaspekt aus der Dissertation der Autorin zum Thema „Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen, zum Verhältnis von verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten und allgemeinem Vertragsrecht“ (Tübingen 2006).

1 Statt vieler HIROKI MORITA, *Minpô 95 jô*, in: Toshio Hironaka / Eiichi Hoshino, *Minpô-ten no hyakunen II* (1998) 143.

2 Boissonade verfaßte den Teil zum Vermögensrecht, die Personen- und Erbrechtsteile wurden japanischen Gelehrten überlassen: ZENTARÔ KITAGAWA, *Die Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan* (Frankfurt a.M., Berlin 1970) 30 ff.

3 HANS-PETER MARUTSCHKE, *Einführung in das Japanische Recht* (München, 1999) 93 ff.

4 EIKO NAKAMATSU, *Sakugo*, in: *Hôritsu kôza I* (Tokyo 1984); KAZUTOSHI KOBAYASHI, *Sakugo-ron no kenkyû* (Sakai 1986) und MORITA (Fn. 1) 143 ff.

5 SAKAE WAGATSUMA, *Kyû-hôrei-shû* (Tokyo 1968) 130 ff.; eine dt. Übersetzung der Irrtumsregelungen bei HOTZ, Anhang I.

- unbeachtlicher Motivirrtum (Art. 309 Abs. 2 *Kyû-minpô*)⁶
- Irrtum über die Eigenschaften einer Person (Art. 309 Abs. 3 und 4 *Kyû-minpô*)⁷
- Irrtum über eine Sache, d.h. deren Wert (unbeachtlich) und deren Beschaffenheit (Art. 310 Abs. 1 und 2 *Kyû-minpô*)
- unbeachtliche Rechnungsfehler (Art. 310 Abs. 4 *Kyû-minpô*)
- Rechtsirrtum (Art. 311 *Kyû-minpô*)

Aus dem Katalog ergibt sich eine klare Einteilung dieser Irrtumsarten in solche, die zur Anfechtung berechtigen, und solche, die zur Nichtigkeit führen: Art. 309 *Kyû-minpô* regelte die Irrtumsfälle, die zur Verhinderung der Annahme des Vertrags bzw. zur Nichtentstehung des Vertrages führten, während Art. 310 *Kyû-minpô* die Irrtumsfälle aufzählte, die zu einer mangelhaften Annahme des Vertrages und damit zur Gültigkeit des Vertrages, aber dessen Anfechtbarkeit führten. Diese Einteilung findet sich heute noch im französischen Recht.⁸ In Bezug auf den Inhalt ergeben sich weniger große Parallelen zu den Irrtumsregelungen des Code Civil, weil die französischen Gesetzgeber zu Gunsten der Breite der Irrtumsfälle auf einen Irrtumskatalog verzichtet hatten.⁹ *Boissonade* bevorzugte für die japanische Regelung dagegen den Irrtumskatalog des römischen Rechts, weil er der Meinung war, daß die Verantwortung dafür übernommen werden müsse, daß ein Irrender wisse, welche Irrtumsart wann und mit welcher Wirkung geltend gemacht werden könne.¹⁰

II. GENERALKLAUSEL NACH ART. 95 *MINPÔ*

Nachdem das *Kyû-minpô* nicht in Kraft getreten war, fanden neue Gesetzesberatungen statt, bei denen sehr viele unterschiedliche, moderne Kodifikationen bzw. deren Entwürfe konsultiert wurden, wobei von einer Dominanz der eingesehenen europäischen Regelungswerke ausgegangen werden kann. Besonders wichtig waren die Konsultationen der §§ 98 ff. des 1. Entwurfs zum Gesetzbuch des Deutschen Reiches von 1889.¹¹ Zu beachten ist daher, daß mit der naturrechtlichen Strömung in Europa im Irrtumsrecht

6 In Bezug auf den Motivirrtum ist zu erwähnen, daß bereits *Boissonade* Schwierigkeiten mit der Abgrenzung von Irrtum im Vertragsgrund (*cause*) und Motivirrtum (*motif*) nach Art. 309 Abs. 2 *Kyû-minpô* hatte, was bei der aktuellen Irrtumslehre von *Morita* noch eine Rolle spielt: Der Motivirrtum sei unbeachtlich, weil ein Motiv im Gegensatz zum Grund des Vertragsschlusses beliebig, mittelbar und keineswegs zwingend sei.

7 Sog. Identitätsirrtum, GUSTAVE EMILE BOISSONADE, *Project de Code civil pour l'empire du Japon accompagné d'un commentaire*, Band 2, Buch II: *Des droits personnels ou obligations* (Paris, 2. Aufl. 1883) 72; KOBAYASHI (Fn. 4) 155.

8 Artt. 1109 f. Code Civil von 1804.

9 REINHARD ZIMMERMANN, *The Law of Obligations: Roman Foundation of the Civilian Tradition* (Oxford 1996) 618.

10 KOBAYASHI (Fn. 4) 157.

11 MORITA (Fn. 1) 148; NAKAMATSU (Fn. 4) 388.

generell die Idee aufgekommen war, daß jedes Versprechen jeden Inhaltes mit einem beliebigen Irrtum behaftet sein könne¹², was zu einer Abkehr vom römisch-kasuistischen Irrtumskatalog und hin zu einer allgemeineren offeneren Regelung führte.¹³

Hinzu kam, daß es ein Anliegen der japanischen Gesetzesverfasser war, möglichst alles, was vom tatsächlichen Willen der Parteien abwich, entweder für ungültig oder für anfechtbar zu erklären und eine Generalklausel hierfür günstig erschien. Die Irrtümer über den Vertragsgegenstand, den Vertragsinhalt und den Vertragsgrund, die nach *Kyu-minpô* zu Dissens geführt hatten, ließen sich nach ihrer Meinung ohne weiteres unter eine neue Generalklausel subsumieren, alle anderen im Katalog des *Kyû-minpô* erwähnten Irrtumsfälle sollten dagegen unbeachtlich sein.¹⁴ So kam es, daß die japanische Irrtumsregelung als Generalklausel (Art. 95 *Minpô*) positiviert wurde: „Eine Willenserklärung ist ungültig, wenn sie bezüglich *eines wesentlichen Elementes des Rechtsgeschäfts einen Irrtum* aufweist. Handelt der Erklärende jedoch grob fahrlässig, so kann er sich nicht auf die Ungültigkeit berufen.“¹⁵

III. GENERALKLAUSEL UND REZEPTION DEUTSCHER IRRTUMSTHEORIEN

Ausgehend von dieser Generalklausel (Art. 95 *Minpô*) und der Tatsache, daß eine Unterscheidung zwischen Motiv- und Erklärungsirrtum schwierig war, stellte der Gesetzesverfasser *Tomii* in seinem Grundriß zum Zivilrecht von 1903 seine Irrtumslehre so dar, daß er zwischen Irrtum in der „Willensäußerung“ und im „Inhalt der Willenserklärung“ unterschied. Den Begriff des „Irrtums, der den Inhalt der Willenserklärung“ betrifft, leitete er dabei von der deutschen Lehre ab, die sich auf das psychologische Unterscheidungskriterium Zitelmanns stützte.¹⁶ Damit war der Ausdruck „Inhalt der Willenserklärung“ (*ishi hyôji no naiyô*) erstmals erwähnt, und es begann die japanische Rezeption deutscher Irrtumstheorien.¹⁷ Da für *Tomii* jedes erklärte, vom Willen abweichende Faktum über ein wesentliches Element des erklärten Rechtsgeschäftes zu einem Irrtum im Sinne von Art. 95 *Minpô* führen konnte, stand damit theoretisch der Weg für die Anerkennung des Motivirrtums offen.¹⁸ Bedingung war, daß das Motiv Inhalt der Willens-

12 MARTIN JOSEF SCHERMAIER, §§ 119-122 N 54, in: Matthias Schmoeckel u.a. (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB Band 1, Allgemeiner Teil und §§ 1-240 BGB (Tübingen 2003); ERNST A. KRAMER, Der Irrtum bei Vertragsschluß, eine weltweite Bestandsaufnahme (Zürich, 1998) 27 f.; ZIMMERMANN (Fn. 9) 612 f. m.w.H.

13 NAKAMATSU (Fn. 4) 389 ff.

14 KOBAYASHI (Fn. 4) 176.

15 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898, in Kraft seit dem 16.7.1898, geändert durch Gesetz Nr. 87/2004; deutsche Übersetzung bei AKIRA ISHIKAWA / INGO LEETSCH, Das japanische BGB in deutscher Sprache (Köln 1985).

16 NAKAMATSU (Fn. 4) 395; MASAAKIRA TOMII, *Minpô genrôn I* (Tokyo 1903) 437 ff.

17 NAKAMATSU (Fn. 4) 395.

18 S. WAGATSUMA, *Shintei minpô sôsoku* (2. Aufl. 1965) 297; Urteil vom 17.11.1910, Minroku 16, 779 ff.

erklärung war. Mit Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 15.12.1914¹⁹ folgte die ausnahmsweise Anerkennung des Motivirrtums in der japanischen Rechtsprechung.²⁰ Sei es, daß in der Folge der Motivirrtum im Ausnahmefall anerkannt wurde oder nicht, in den ersten drei bis vier Jahrzehnten seit Inkrafttreten des *Minpô* wurden in Lehre und Rechtsprechung der Motiv- und der Erklärungsirrtum trotz der Generalklausel aufgrund der deutschen Irrtumstheorien rechtlich unterschiedlich behandelt: der Erklärungsirrtum wurde unter Art. 95 *Minpô* subsumiert und der Motivirrtum nicht, was als „Lehre der getrennten Behandlung“ der Irrtümer (*nigen-teki kôsei*)²¹ bezeichnet wurde.

Bald kamen aber auch Gegenmeinungen auf, die auf eine Unterscheidung der beiden Irrtumsarten verzichten wollten: Die sog. „Lehre der einheitlichen Behandlung“ (*ichigen-teki kôsei*) der Irrtumsarten kam auf, nach der sowohl Erklärungs- als auch Motivirrtum unter die Generalklausel von Art. 95 *Minpô* fallen sollten.²² Die japanische Rechtsprechung hat diese Theorie allerdings nie übernommen.²³

IV. AUSSERHALB DER GENERALKLAUSEL : NEUE IRRTUMSLEHREN

Das neue System der getrennten Behandlung der Irrtumsarten (*shin nigen-teki kôsei*) beruht wie die bereits erwähnte gleichnamige alte Lehre auf dem Gedanken, daß ein Motivirrtum *per definitionem* kein Irrtum im Sinne von Art. 95 *Minpô* sein könne und nur der Erklärungsirrtum eine Frage des Irrtumsrechts sei. Der Motivirrtum wird deshalb ausserhalb der Generalklausel von Art. 95 *Minpô* gesehen:²⁴ z.B. als Anwendungsfall einer unerlaubten Handlung (Artt. 709 ff. *Minpô*)²⁵, einer Täuschung (Art. 96 *Minpô*), einer unsittlichen Vertragsvereinbarung (Art. 90 *Minpô*) oder eines Sachgewährleistungsfalls (Art. 570 *Minpô*).²⁶

19 Minroku 20, 1101 ff.

20 TAKASHI UCHIDA, *Minpô I: sôsoku, bukken sôron* (Tokyo, 2. Aufl. 2000) 65.

21 KEIZÔ YAMAMOTO, *Minpô kôgi I, sôsoku* (Tokyo, 2. Aufl. 2005) 162 ff.; ATSUSHI ÔMURA, *Kihon minpô I: sôsoku bukken sôron*, 53; KATSUTOSHI KOBAYASHI, *Ishi no kenketsu to dôki no sakugo, minpô-gaku no sôten I*, (Tokyo, 2. Aufl. 1985) 50 f.

22 KOBAYASHI (Fn. 21) 50 f.; KITAGAWA (wenn auch mit leicht anderen Begriffen) *Minpô*, 146 N 31; YAMAMOTO (Fn. 21) 167 ff., NAKAMATSU (Fn. 4) 412 ff. Letztere sind keine Befürworter der Lehre der einheitlichen Behandlung; UCHIDA (Fn. 20) 65 ff. dagegen verzichtet ganz auf die Unterteilung in „Lehre des einheitlichen Irrtums“ und „System der getrennten Behandlung der Irrtümer“. Nach ÔMURA (Fn. 21) 54 hatte die Lehre mittelbaren Einfluß auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte.

23 Urteil vom 26.11.1954, Minshû 8-11-2087; Urteil vom 19.5.1972, Minshû 26-4-723.

24 YAMAMOTO (Fn. 21) 172.

25 Inkl. der Fälle von *culpa in contrahendo*, die im japanischen Recht auch anerkannt sind, zum Ganzen zwei Urteile des Obersten Gerichtshofs m.w.H. in Hanrei Jihô 1139 (1985) 51 ff.

26 TAMOTSU ISOMURA, in: Ishida Kikuô (Hrsg.), *Gendai minpô kôgi I*, (Tokyo 1985) 153; YAMAMOTO (Fn. 21) 178; ÔMURA, *Minpô*, 55 und 48; im Resultat gleich UCHIDA, 70, 157; Urteil des Bezirksgerichtes Tokyo vom 30.3.1990, Hanrei Jihô 1700, 50 ff.

Zu erwähnen sei hier nur das Recht auf Schadenersatz aufgrund unerlaubter Handlung (und auch aufgrund *culpa in contrahendo*)²⁷: Zumindest die unteren Gerichtsinstanzen²⁸ lassen unabhängig von der Berufung auf Irrtum gestützt auf unerlaubte Handlung einen Schadenersatzanspruch wegen ungenügender oder unpassender Information bei Vertragsschluß zu, der den Umfang eines *restitutio in integrum* (*genjô kaifuku-teki songai baishô*) trägt. Ein solcher Schadenersatzanspruch kommt faktisch einer Rückabwicklung des Vertrages gleich, so daß die Lehre seit langem fordert,²⁹ daß, wenn schon ein umfassender Schadenersatzanspruch wegen unrichtiger Vertragshandlungen, die weder auf unzulässigem Druck noch auf unzulässiger Einmischung beruhen, zugelassen werde, auch die Berufung auf ein Vertragslösungsrecht anerkannt werden müsse, da anderenfalls ein Wertungswiderspruch bestehe.

Ebenfalls außerhalb der Generalklausel von Art. 95 *Minpô* siedelt das Prinzip der zugrundeliegenden Vereinbarung (*gôji shugi*) den Motivirrtum an. Danach wird die Irrtumsproblematik einzig nach Maßgabe des Inhaltes und der Bindungswirkung der zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarung betrachtet. Vorausgesetzt ist, daß die zugrundeliegende Vereinbarung Aussagen über das Motiv trifft. Dazu stehen verschiedene Rechtsinstitute zur Verfügung: Nach einem Teil der Lehre kann die Partei durch die Aufnahme einer Bedingung, einer Voraussetzung oder einer Garantie in den Vertrag erreichen, daß ihr Motiv angemessen berücksichtigt und das Irrtumsrisiko dem Vertragsgegner zugeordnet wird. Es handelt sich damit um einen neueren Lösungsansatz, der ausserhalb des Irrtumsrechts steht und die Selbstverantwortung des Erklärenden betont.³⁰

In der Doktrin existiert aber auch das sog. neue System der einheitlichen Behandlung der Irrtümer (*shin ichigen-teki kôsei*), das beide Irrtumsarten unter die Generalklausel von Art. 95 *Minpô* subsumiert. Wichtig für die Bestimmung der Wesentlichkeit beider Irrtumsarten ist die Irrtumslehre von *Morita*³¹, die den anhaltenden französischen Einfluß im japanischen Irrtumsrecht sehr schön zeigt und in der Rechtsprechung lebhaft diskutiert wird.³²

27 MARC DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (Tübingen, 2006) 181 ff.

28 Urteil des OLG Ôsaka vom 18.2.1994, Hanrei Taimuzu 872, 245 ff.; Urteil des OLG Ôsaka vom 23.2.1995, Hanrei Jihô 1548 (1996) 108 ff.; zur Aufklärungspflicht bei Kaufvertrag: Urteil des OLG Tokyo vom 26.12.2003, Hanrei Taimuzu 1115, 185; zum Vertrag über Lebensversicherung: Urteil des OLG Tokyo vom 10.12.2003, Hanrei Jihô 1863 (2004) 41 ff.; zum Ganzen YOSHIO SHIOMI, *Fuhô kô-i-hô* (Tokyo 3. unveränderter Nachdruck 2004).

29 YOSHIO SHIOMI, *Kihan kyôgo no shiten kara mita songai-ron no genjô to kadai*, Jurisuto 179 (1995) 12, 94; YAMAMOTO KEIZÔ, *Torihiki kankei ni okeru ihô-kôi o meguru seido-kan kyôgô-ron sôkatsu*, Jurisuto 1097 (1996) 125 ff.

30 YAMAMOTO (Fn. 21) 171 ff.

31 MORITA (Fn. 1) 193 ff.; HIROKI MORITA, *Goi kashi no kôzô to sono kakuchô riron*, NBL 482 (1991) 22 ff. Er sieht seinen Lösungsvorschlag selbst als außerhalb der traditionellen Dichotomie der „einheitlichen“ und „getrennten“ Behandlung der Irrtumsarten.

32 JUNJI YAMASHITA, *Hôsho ishi to sakugo no kankei*, Hôgakkai Zasshi 36 (2000) 77 ff., 90.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Motivirrtum im Sinne von Art. 95 *Minpô* hat sich bis in die Gegenwart jedoch nicht wesentlich geändert. Dieser wird zwar theoretisch als Irrtumsart anerkannt, jedoch nur dann unter Art. 95 *Minpô* subsumiert, wenn das Motiv dem Erklärungsgegner gegenüber geäußert wurde. Ungeklärt bleibt seit dem Urteil von 1915³³, wie diese „Äußerung des Motivs“ konkret aussehen muß, ob sie insbesondere auch stillschweigend erfolgen kann oder nicht.³⁴

V. SPEZIELLE GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM VERBRAUCHERSCHUTZ IM VERTRAG

Zum angemessenen Schutz der Verbraucher vor Willensstörungen inkl. Motivirrtum im Vertrag sah man sich Ende des 20. und im 21. Jahrhundert in Japan wie auch in Europa veranlaßt, spezielle gesetzliche Regelungen zum Schutze der schwächeren Vertragspartei im Verbrauchervertrag zu statuieren.³⁵ Erwähnt seien hier nur die wichtigsten erlassenen Vertragslösungsrechte für Verbraucher: das allgemeine Anfechtungsrecht im Verbrauchervertrag nach Art. 4 *Shôhi-sha keiyaku-hô* (Verbrauchervertragsgesetz)³⁶ und die *Cooling-off*-Regelungen sowie die besonderen Anfechtungsrechte nach Art. 9, 24, 33, 58 des *Tokutei shô torihiki-hô* (Gesetz für besondere Geschäftsformen) für besonders verbrauchersensible Geschäfte wie z.B. die Haustürgeschäfte oder Ketten-geschäfte.³⁷ Daneben wurde aber auch eine spezielle gesetzliche Regelung zur Erweiterung der Irrtumsregelung von Art. 95 *Minpô* im elektronischen Verbrauchervertrag erlassen: Das Gesetz betreffend die elektronischen Willenserklärungen bei Verbraucherverträgen bzw. die Annahme der elektronischen Anträge³⁸ regelt in Art. 3, daß der Ausschluß der Berufung auf die Nichtigkeit wegen Irrtums nach Art. 95 *Minpô* bei grob fahrlässiger Verursachung des Irrtums durch den Verbraucher gegenüber einem Unternehmer aufgehoben wird, sofern es sich um einen Verbrauchervertrag handelt, der

33 Oberster Gerichtshof vom 15.14.1915, Minroku 20, 1101: die Möglichkeit der „stillschweigenden Äußerung des Motivs“ wurde hier ausdrücklich offen gelassen.

34 „Stillschweigende Äußerung des Motivs“ bejaht im Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 14.9.1989, Hanrei Jihô 1336, 193 ff.; verneint dagegen im Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 26.11.1954, Minshû 8-11-2087 ff., und im Urteil vom 29.5.1979, Minji 99, 273 ff.; Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 11.7.2002, Hanrei Taimuzu 1109, 129 ff.; Hanrei Jihô 1805, 56 ff.

35 DERNAUER (Fn. 27) 245 ff., 327 ff., 383 ff.; HOTZ, 154 ff., 167 ff.

36 Im konkreten Vergleich zur Generalklausel in Art. 95 *Minpô* ergibt sich, daß der praktische Nutzen des speziellen verbraucherschützenden Anfechtungsrechts nach Art. 4 *Shôhi-sha keiyaku-hô* relativ gering ist (HOTZ, 199 ff.).

37 *Shôhi-sha keiyaku-hô*, Gesetz Nr. 61/2001, in Kraft seit dem 1.4.2001.

38 *Denshi shôhi-sha keiyaku oyobi denshi shôdaku tsûchi ni kansuru minpô no tokurei ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 95/2000, in Kraft seit dem 29.6.2001 (Sondergesetz zum *Minpô* in Bezug auf den elektronischen Verbrauchervertrag bzw. die Annahme der elektronischen Anträge: Das Gesetz dient der Konkretisierung eines allgemeinen IT-Rahmengesetzes, Gesetz Nr. 14/2000, das seit dem 6.1.2001 in Kraft ist; dt. Übersetzung bei HOTZ, Anhang IX).

mittels elektronischer Willenserklärungen auf Distanz erfolgt ist.³⁹ Zweck dieses neuen Gesetzes ist es, Sonderregelungen zum *Minpô* für Fehlvorstellungen bei der Abgabe von elektronischen Willenserklärungen unter Abwesenden⁴⁰ und solchen im elektronischen Verbrauchervertrag aufzustellen (Art. 1). Offensichtlicher Grund für die Erweiterung der Irrtumsregelung ist, daß mit elektronischen Mitteln (noch) schneller Fehler entstehen und Irrtümer auftreten.⁴¹ Weitere Gründe sind: Die Initiative im elektronischen Geschäftsverkehr geht oft vom Unternehmer aus; es ist für den Unternehmer einfach, die nötigen Informationen auf verständliche Art anzubieten.

Dieses Gesetz bringt damit dem irrenden Verbraucher neu die Möglichkeit, sich im Fall elektronisch abgegebener Willenserklärungen auch bei grobem Verschulden auf einen Motivirrtum nach Art. 95 *Minpô* zu berufen⁴², sei es, daß er eine Sache gar nicht wollte, sei es, daß er einen anderen Vertragsinhalt wünschte.⁴³ Bedingung ist, daß der Irrtum sich auf die Willenserklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezog und nicht auf einen späteren.⁴⁴ Der japanische Gesetzgeber kommt mit dieser Erweiterung der klassischen Irrtumsregelung (Art. 95 *Minpô*) der Verbraucherseite im E-Commerce zu Recht entgegen. Es wird sich zeigen, ob die Rechtsprechung aus Verbraucherschutz- und Beweisgründen im E-Commerce nicht auch ihr Erfordernis der Motiväußerung etwas einschränken werden muß.⁴⁵

Dieses japanische Gesetzgebungsbeispiel zeigt erstens, daß bei neuen Transaktionen des Typs Verbrauchervertrag im E-Commerce (auch bei Vorliegen einer Generalklausel) neue spezielle gesetzliche Regelungen nötig waren und zweitens, daß es einfach und effektiv sein könnte, Verbraucherschutzprobleme im Vertragsrecht mit der Erweiterung der klassischen (Irrtums)regelung zu lösen, statt sich in der Legiferierung von zahlreichen, inhaltlich zwar erwünschten, verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten, die untereinander und mit dem allgemeinen Vertragsrecht aber nicht immer einfach zu koordinieren sind, zu verlieren.⁴⁶

39 Es muß also ein Verbrauchervertrag durch elektronischen Verkehr, ein Rechnersystem, das auf elektromagnetischer Übertragung basiert, geschlossen worden sein (Art. 3). Bedingung eines solchen Rechnersystems ist es, daß es ein sog. CPU (*Computer Processing Unit*) enthält. Es können daher auch iPods und gewisse Handys unter diese Definition fallen, YAMAMOTO (Fn. 21) 197.

40 Der direkte, persönliche Mailverkehr ist vom Anwendungsbereich des Art. 3 ausgeschlossen, YAMAMOTO YUTAKA, *Denshi keiyaku no hôteki-sha no mondai*, Jurisuto 1215 (2002) 79.

41 KUNIHIRO NAKAYAMA (Hrsg.): *Denshi shô-torihiki ni kansuru junsoku to sono kaisetsu*, Sonderband NBL 93 (2004) 240; YAMAMOTO (Fn. 21) 197.

42 Beide Irrtumsarten werden von Art. 3 erfasst, NAKAYAMA (Fn. 41), NBL 93 (2004) 249.

43 FUTOSHI KÔNO, *Denshi shôhi-sha keiyaku oyobi denshi shôdaku tsûchi ni kansuru minpô no tokurei ni kansuru hôritsu no naiyô*, NBL 718 (2001) 30.

44 YAMAMOTO (Fn. 21) 197 f.; Eine weitere Schranke setzt Art. 3 Ziffer 1 und 2, indem der Irrende beim Vertragsschluß entweder keinen entsprechenden oder nur einen fehlerhaften Willen gehabt haben darf.

45 A.M. KÔNO (Fn. 43) NBL 718 (2001) 30.

46 S. Fn. 36.

VI. IM RECHTSVERGLEICH ZUM DEUTSCHEN UND SCHWEIZERISCHEN RECHT

Im Rechtsvergleich mit dem deutschem und schweizerischem Irrtumsrecht ergibt sich für das Thema Irrtumskatalog, Generalklausel und spezielle gesetzliche Regelungen zum Verbrauchervertragsrecht Unterschiedliches: Die deutsche Irrtumsregelung nach § 119 BGB ist nur als „halbe“ Generalklausel konzipiert, weil § 119 Abs. 2 BGB den Eigenschaftsirrtum aufzählt. Dieser wird von der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung als ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum anerkannt. Daneben erfaßt die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 2 BGB) gemäß Doktrin den gemeinsamen Motivirrtum. Die schweizerischen Irrtumsarten sind dagegen in einem exemplarischen Katalog geregelt, wobei der Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR⁴⁷) als eine Art von „wesentlichem Irrtum“ aufgezählt ist (Art. 23 f. OR). Gemeinsam ist allen drei Rechtsordnungen, daß sich ein einheitlicher Irrtum im Sinne von *Morita* oder *Kramer* noch nicht hat durchsetzen können⁴⁸, und die Schutzlücken der Irrtumsregelungen. Die jeweils von der Doktrin gewählten Ausweichstrategien unterscheiden sich allerdings je nach Rechtsordnung: Während im japanischen Recht vor allem auf Theorien außerhalb der Generalklausel ausgewichen wurde, entwickelte die deutsche Lehre und Rechtsprechung den Wegfall der Geschäftsgrundlage, der heute mit der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 2 BGB) positiviert ist, und ein Vertragslösungsrecht gestützt auf *culpa in contrahendo*.⁴⁹ Wichtiger Unterschied ist dabei, daß die japanische Irrtumsregelung, die als ganz offene Generalklausel formuliert ist, grundsätzlich gar keine Ausweichstrategien nötig hätte. Ob die dogmatisch komplizierte deutsche Konstruktion des Vertragslösungsrechts aufgrund einer *culpa in contrahendo* zwingend erforderlich war, soll hier offen bleiben. Der schweizerische Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) bietet im Vergleich zur deutschen Regelung wohl etwas mehr Möglichkeiten zum Schutz vor einem Motivirrtum, so daß sich daraus auch erklärt, daß Ausweichstrategien zur Anerkennung eines Motivirrtums im schweizerischen Recht weniger häufig sind. In Fallvergleich zeigt sich, daß die Berufung auf den ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtum in der schweizerischen Rechtsordnung am einfachsten, in der japanischen am schwierigsten ist. Die Vertragslösung aufgrund eines Irrtums über einen künftigen Sachverhalt ist beispielsweise nur nach schweizerischem Recht möglich.

Zum Schutze von Verbrauchern im Vertragsrecht wurden im deutschen Recht mit der Schuldrechtsmodernisierung die zentralen verbraucherschützenden Widerrufsrechte bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften nach §§ 312 ff., 355 ff. BGB im Schuldrecht kodifiziert. Im schweizerischen Recht existiert wohl ein Widerrufsrecht für Haustür-

47 Bundesgesetz vom 30.3.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) SR 220.

48 Kritisch jüngst zum einheitlichen Sachverhaltsirrtum WOLFGANG ERNST, Irrtum ein Streifzug durch die Dogmengeschichte, in: Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Störung der Willensbildung bei Vertragsschluss (Tübingen 2006) 1 ff., 32 f.

49 BGH vom 4.4.2001, NJW 2001, 2163 ff.; BGH vom 26.9.1997, NJW 1998, 302 ff. m.w.H.

geschäfte nach Art. 40a ff. OR im Schuldrecht und ein relativ neues für Konsumkreditgeschäfte in einem Sondergesetz (Art. 16 KKG)⁵⁰, jedoch keines für Fernabsatzgeschäfte. Ein dem japanischen Anfechtungsrecht nach *Shôhi-sha keiyaku-hô* vergleichbares allgemeines Vertragslösungsrecht im Verbrauchervertrag fehlt auch. Im schweizerischen Recht gibt es *de lege lata* so wenig verbraucherschützende Widerrufsrechte, daß der Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) verbraucherschützende Funktion übernehmen muß.

Eine materialisierte und weiterentwickelte Irrtumsregelung, wie sie in der japanischen Regelung zum Verbrauchervertrag im E-Commerce im Ansatz vorliegt, ist damit ein Weg, wie das schweizerische Vertragsrecht, das über nur marginale spezielle Regelungen zum Verbraucherschutz verfügt, ohne zahlreiche neue Regelungswerke und Vertragslösungsrechte „modernisiert“ werden könnte.⁵¹

SUMMARY

When codifying its Civil Code (Minpô), Japan chose a blanket clause for its error regulation instead of the initially drafted error catalogue. In consequence, the provision was rearranged by law researchers and judiciary, which finally resulted in the emergence of theories outside the law of errors. If sufficient material has accumulated on a new type of interference of intention, e.g., of the consumer in a consumer contract, this should generally prompt the codification of a special legal regulation. The question is, what kind of regulation? The author points out the materialization of the classical error regulation, specifically the expansive rearrangement of the blanket clause, as one possibility instead of the creation of numerous special bodies of law. The Japanese model is a rudimentary example of this.

(Übersetzung durch d. Red.)

50 Bundesgesetz vom 23.3.2001 über den Konsumkredit, SR 221.214.1.

51 Ein Weg, den übrigens auch der österreichische Gesetzgeber gegangen ist.